

Z 3.1 - 9410

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2026

I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 23. März 2026 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2026 gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT	in den Einnahmen und Ausgaben mit	228.800.700 €
---------------------	-----------------------------------	---------------

und im

VERMÖGENSHAUSHALT	in den Einnahmen und Ausgaben mit	35.911.700 €
-------------------	-----------------------------------	--------------

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Martin in Türkheim für das Haushaltsjahr 2026 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	7.265.000 €
	in den Aufwendungen mit	7.715.000 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	493.852 €
---------------	-----------------------------------	-----------

festgesetzt.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes Am Anger in Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2026 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	4.088.500 €
	in den Aufwendungen mit	4.085.600 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	574.312 €
---------------	-----------------------------------	-----------

festgesetzt.

- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Andreas in Babenhau-
sen für das Haushaltsjahr 2026 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	4.674.000 €
	in den Aufwendungen mit	4.668.500 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	398.850 €
---------------	-----------------------------------	-----------

festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf
1.890.000 € festgesetzt.
- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der drei Kreis-Senio-
renwohnheime werden auf 0 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden
nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzaus-
gleichsgesetzes umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 122.479.417 € fest-
gesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in von Hundertsätzen aus den nachstehenden - vom Bayer. Landesamt für Sta-
tistik und Datenverarbeitung festgestellten - Realsteuerkraftzahlen, aus der Einkommensteuerbetei-
ligung und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.622.149 €
Grundsteuer B	16.780.071 €
Gewerbsteuer	105.607.088 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	89.588.646 €
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>10.860.377 €</u>
Zwischensumme (Steuerkraft)	224.458.331 €

80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des Haushaltsjahres 2025	<u>20.500.502 €</u>
Summe der Umlagegrundlagen (Umlagekraft 2026)	244.958.833 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 50,0 v.H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Mindelheim, 7. Mai 2026
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 28.04.2026, Gz. RvS-SG12-1512-11/22/2, den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO von der Ausgabe dieses Amtsblattes an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während den allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt am Empfang öffentlich auf.

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 213 765 880

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr
Julius Anton Fritz Marschall
Hubertusstr. 19
86391 Stadtbergen

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 23. April 2026
SPARKASSE SCHWABEN-BODENSEE

Alex Eder
Landrat